



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2295

A11

20. Februar 2024

**Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und
Eisenbahnkreuzungsrecht**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Siebten Verordnung zur
Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem
Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des
Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags
zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass insbesondere der Verkehrsausschuss zu
hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem
Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht**

Vom X. Monat 2024

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421),
der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 200 (GV. NRW. S. 462)
geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des
Landtags,

- des § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), sowie

- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der
Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 2 Absatz 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht
und Eisenbahnkreuzungsrecht vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 125), die zuletzt durch
Verordnung vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1113) geändert worden ist, wird nach der
Angabe „§ 9 Absatz 2,“ die Angabe „2b, 2c,“ eingefügt

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2024

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver K r i s c h e r

Begründung:

Allgemeine Begründung

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22. Dezember 2023 hat die Bundesregierung unter anderem Regelungen zu Windenergieanlagen und Solaranlagen in § 9 Bundesfernstraßen Gesetz (FStrG) eingefügt.

So bestimmt der neue Absatz 2b Satz 1 FstrG, dass Windenergieanlagen vom Zustimmungserfordernis nach den Absätzen 2 und 2a ausgenommen sind, wenn nur deren Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, der Turm sich aber außerhalb der Anbaubeschränkungszone befindet. An die Stelle des Zustimmungserfordernisses nach Absatz 2 tritt nach Satz 2 die Beteiligung der obersten Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, des Fernstraßen-Bundesamtes nach § 10 Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Der neue Absatz 2c Satz 1 nimmt Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vom Anbauverbot nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und vom Zustimmungserfordernis in der Anbaubeschränkungszone nach Absatz 2 aus. An die Stelle der Ausnahmegenehmigung für die Errichtung eines Vorhabens in der Anbauverbotszone nach Absatz 8 oder an die Stelle des Zustimmungserfordernisses nach Absatz 2 tritt nach Satz 2 die Beteiligung der obersten Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, des Fernstraßen-Bundesamtes in dem von Dritten durchzuführenden jeweiligen Genehmigungsverfahren (z. B. Baugenehmigungsverfahren einer kommunalen Bauordnungsbehörde).

Mit den neuen Absätzen 2b und 2c wurden somit neue Zuständigkeiten für die obersten Landesstraßenbaubehörden an Bundesstraßen geschaffen. Diese Zuständigkeiten aus dem Bundesfernstraßengesetz sollen dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, soweit die Gemeinden Träger der Straßenbaulast nicht nur für die Gehwege und Parkplätze sind (§ 5 Absatz 2 und 2a Bundesfernstraßengesetz), diesen übertragen werden.

Besondere Begründung

Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 4):

Die Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde gemäß § 9 Absatz 2b und 2c Bundesfernstraßengesetz werden dem Landesbetrieb Straßenbau, soweit die Gemeinden Träger der Straßenbaulast nicht nur für die Gehwege und Parkplätze sind (§ 5 Absatz 2 und 2a Bundesfernstraßengesetz), diesen übertragen.

Zu Artikel 2:

Regelung des Inkrafttretens der Verordnung